

Information über Unterkunftskosten und Arbeitslosengeld II

Wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann und mindestens 3 Stunden täglich erwerbsfähig ist, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

Zum notwendigen Lebensunterhalt zählen dabei auch die Kosten der Unterkunft (Heizkosten, Warmwasserkosten, Betriebskosten und die Kaltmiete).

Für das Stadtgebiet Rosenheim gelten folgende Mietobergrenzen:

Anzahl der Personen	Bruttokaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten¹)
1 Personenhaushalt	423,50 EUR
2 Personenhaushalt	514,80 EUR
3 Personenhaushalt	611,60 EUR
4 Personenhaushalt	713,90 EUR
5 Personenhaushalt	810,70 EUR
Ab 6 Personenhaushalt	Absprache mit der Teamleitung

Soweit im Einzelfall die Notwendigkeit einer größeren Wohnung (z. B. erhöhter Platzbedarf wegen einer Behinderung) nachgewiesen wird, kann eine höhere Bruttokaltmiete berücksichtigt werden.

Die Kosten für Heizung und Warmwasser werden zusätzlich zu den oben genannten Beträgen addiert. Die laufenden Heizkosten und Warmwasserkosten werden grundsätzlich in Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Beträge übernommen. Sind die Heiz.- bzw. Warmwasserkosten unangemessen hoch (z. B. unwirtschaftlicher Verbrauch), kann im Einzelfall nach vorheriger Anhörung der

¹ Sonstige Betriebskosten (z. B. Müll-, Antennen- bzw. Kabelgebühren, Kaminkehrer, Hausmeister, Wasser und Kanalkosten, Grundsteuer)

leistungsberechtigten Person nach einem Übergangszeitraum von max. 6 Monaten eine Kürzung der Vorauszahlungen erfolgen.

Bei **Eigenheimbesitzern** oder Eigentümer von Wohnungen können Zinsbelastungen (keine Tilgungsbelastungen), Grundsteuer und Hausnebenkosten bis zu den Mietobergrenzen berücksichtigt werden.

Vor der **Neuanmietung** eines Wohnobjektes ist die Zustimmung des Jobcenters Rosenheim einzuholen. Ebenfalls muss der noch nicht unterschriebene Mietvertrag dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt werden. Falls der Zuzug von außerhalb erfolgt, benötigt das Jobcenter Rosenheim Stadt eine schriftliche Zustimmung vom bisherigen Träger.

Bei einem Umzug können unter bestimmten Voraussetzungen folgende Leistungen erbracht werden:

1. **Mietkaution** in Höhe von maximal 3 Nettomonatsmieten, wenn der Mietvertrag vor Unterzeichnung dem Jobcenter Rosenheim Stadt zur Genehmigung vorgelegt wurde und die Mietobergrenze *nicht überschritten* wurde.
2. Im Einzelfall notwendige **Umzugskosten** (Helfer und Fahrzeug)

innerhalb der Stadt Rosenheim	max. 250,- EUR
innerhalb des Landkreises Rosenheim	max. 350,- EUR
außerhalb des Landkreises Rosenheim	max. 500,- EUR

Achtung: Falls der Umzug aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist, müssen die Umzugskosten bei Ihrem Arbeitsvermittler beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Zustimmung vor jedem Umzug vom Jobcenter Rosenheim Stadt einholen müssen.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Jobcenter Rosenheim Stadt während der üblichen Dienstzeiten unter der Tel. 08031 – 40894-0 bzw. per Email. jobcenter-rosenheim@jobcenter-ge.de gerne zur Verfügung.

Sollten Sie persönlich im Jobcenter Rosenheim Stadt vorsprechen wollen, wird zur Vermeidung von Wartezeiten gebeten, vorab unter der o. g. Telefonnummer einen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jobcenter Rosenheim Stadt

Dienstgebäude
Jobcenter Rosenheim Stadt
Mühlbachbogen 3
83022 Rosenheim

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14 Uhr bis 17 Uhr
Mittwoch ganztägig geschlossen